

Anlage 1 *BV-Sch.* *460.10*

Ifd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger, Datum der Äußerung	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag AR = Abwägungsrelevanz, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis,
1	<u>Land Brandenburg</u> <u>Landesamt für Umwelt,</u> <u>Gesundheit und</u> <u>Verbraucherschutz</u> <u>Regionalabteilung Süd</u> <u>Vom 15.01.2018</u>	<p>1. Einwendungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - - Fachliche Stellungnahme Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: - Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: <p>Die Planunterlagen zur 2 vereinfachten Änderung des B-Planes wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.</p> <p>Immissionsschutz Es sind keine Bedenken gegen die erläuterten Planänderungen erkennbar, das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen, eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes wird erbeten.</p> <p>Wasserwirtschaft Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung</p>	K	Kein Abwägungserfordernis

Sonstige fachliche Informationen oder Hinweise			
2	Landkreis Oberspreewald-Lausitz vom 05.02.2018		
2 a	untere Denkmalschutzbehörde (uDB)	<p>Auf der Grundlage des „Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg“ (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz -BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Teil I Nr. 9, S. 215 ff.) ergeht zum o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme:</p> <p>Bodendenkmalpflege:</p> <p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine bodendenkmalpflegerisch grundsätzlichen Bedenken.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem BLDAM (Außenstelle Cottbus) oder der unteren Denkmalschutzbörde beim Landkreis Oberspreewald Lausitz anzuziegen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). - Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind für mindestens fünf Werktag in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). - Funde sind ablieferungspflichtig (§ 12 BbgDSchG). - Sollten umfangreiche Maßnahmen notwendig werden, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Veranlasser des Vorhabens zu tragen (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG). 	<p>K</p> <p>Der Hinweis auf Bodendenkmale und Festlegungen des BbgDSchG dazu, wird im jeweiligen Bauantragsverfahren beachtet.</p> <p>K</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

		BbgDSchG). Dies ist bei entsprechenden finanziellen und terminlichen Planungen zu berücksichtigen. Die bauausführenden Firmen sind aktenkundig über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.	K	Wird zur Kenntnis genommen.
2 b	SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung	Bei dem zu ändernden Bereich handelt es sich um das Baufeld 6. In der Begründung wird vom GE 6 geschrieben. Dies ist zu prüfen. Mit der 1.Änderung erfolgte eine Zusammenlegung einzelner GE Gebiete. Aus dem GE 6 wurde das GE 4. Zur Verständlichkeit und eindeutigen Zuordnung sollte ein entsprechender textlicher Hinweis aufgenommen werden .	e	Wird zur Kenntnis genommen Ein textlicher Hinweis GE 6 (1.Ä GE 4) wird im Planteil ergänzt.
2 c	untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde	Im Bereich des Baufeldes 6 befinden sich keine im Altlastenkataster des Landes Brandenburg erfassten Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen. Hinweis: Innerhalb des Gewerbegebietes befindet sich auf dem Flurstück 245 in der Flur 2 der Gemarkung Raddusch die Verdachtsfläche „Agrarflugplatz Raddusch“ welche im Altlastenkataster des Landes Bbg registriert ist .	e	Dieser Hinweis wird auf den Plan nachrichtlich übernommen und der Vermerk in den Hinweisen entsprechend ergänzt.

2 d	untere Naturschutzbehörde	<p>Landschaftsschutzgebiet Das Plangebiet befindet sich im LSG Zone IV. Inhalt der 2. Ä des B-Planes ist die Zulassung von Baukörpern mit einer Länge von mehr als 50 m im Bereich der Fläche GE 6. Im LSG ist der Erlass (MLUL) vom 22.09.2017 zu beachten. Danach können einzelne, dem Schutzzweck der LSG Verordnung widersprechende Handlungen über eine naturschutzrechtliche Befreiung ermöglicht werden. Auf der Ebene der Bauleitplanung erfolgt die Entscheidung in Form der Zusicherung der Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung. Das Schreiben der Stadt vom 23.10.2017 zur Vereinbarkeitsprüfung der Planänderung wird als Antrag auf Zusicherung gewertet.</p> <p>Mit Schreiben vom 08.02.2018 erteilte der Landkreis OSL die Zusicherung.</p>	K	Wird zur Kenntnis genommen.
2 e	untere Wasserbehörde	<p>Keine Hinweise</p> <p>Genehmigungen, Zustimmungen und weitere Entscheidungen die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, müssen unabhängig von dieser Stellungnahme eingeholt werden.</p>	K	Wird zur Kenntnis genommen.
3	Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ vom 09.01.2018	<p>Im vorhabengebiet befinden sich keine Geewässer II. Ordnung. Die Belange des WBV „Oberland Calau“ werden nicht berührt.</p>	K	Wird zur Kenntnis genommen.
4	Regionale Planungsstelle vom 08.01.2018	<p>Die Regionale Planungsgemeinschaft erhebt keine Einwendungen</p>	k	Wird zur Kenntnis genommen.

5	Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung vom 07.02.2018	Die 2. Vereinfachte Änderung des B-Planes befindet sich im Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Spreewald I, VNr.2002D. Das Vorhaben ändert nicht den Geltungsbereich . Insofern steht der Planung aus bodenordnerischer Sicht nichts entgegen.	K	Wird zur Kenntnis genommen.
6	Land Brandenburg Gemeinsame Landesplanungsabteilung Vom 24.01.2018	Die mit Schreiben vom 18.12.2017 wird die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) über die 2. Ä informiert. Ziele der Raumordnung stehen der dargelegten Änderungsabsicht nicht entgegen, so dass gem. § 1 Abs. 4 BauGB von einer Annassung an die Ziele der Raumordnung ausgegangen werden kann. Gemäß Artikel 20 Abs. 4 des Landesplanungsvertrages wird um eine entsprechende Mitteilung über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes gebeten.	K	Wird zur Kenntnis genommen.

Nachbargemeinden

keine		